

**Satzung**  
**der Gemeinde Leck über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Nutzung der Bücherei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 58) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schl.-Holst. (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27) in der zz. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

Für die Nutzung des Angebots der Bücherei werden Gebühren festgesetzt.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

1. **Benutzungsgebühren** (ggf. erhöhte Gebühren - siehe Aushang)  
Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Bücherei.
 

Familienkarte (zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)	€ 25,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	
Jahresgebühr	€ 20,00
Halbjahresgebühr	€ 12,00
Vierteljahresgebühr	€ 8,00
Monatsgebühr	€ 5,00
Schüler, Studenten über 18 Jahre, Empfänger von Leistungen nach SGB II und nach SGB XII	€ 15,00
Kinder und Jugendliche	frei

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei. Die Jahresgebühr berechtigt zur Ausleihe in allen Büchereien die von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein verwaltet werden. Sofern die jeweilige Ausleihgebühr höher ist als die bezahlte, muss der Differenzbetrag nachentrichtet werden.

2. **Versäumnisgebühren**  
Bei **verspäteter Rückgabe** der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene  
/ Kinder

Versäumnisgebühr nach Beendigung der Leihfrist	€ 2,00
Versäumnisgebühr (10 Tage nach Beendigung der Leihfrist)	€ 3,00
Versäumnisgebühr (20 Tage nach Beendigung der Leihfrist)	€ 5,00
letzte Mahnung (durch Einschreiben)	€ 10,00
Versäumnisgebühr für DVD's pro Tag und Medium	€ 1,00

Diese Gebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!

3. **Leihverkehrsgebühren**

Beschaffen von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein pro Medium € 1,50

Beschaffen von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland pro Medium € 2,00

Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich) € 1,00

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisgebühren.

4. **Vormerkungen** inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) € 0,50

5. **Medienersatz**

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

6. **Ersatz eines Benutzerausweises**

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene und Jugendliche € 4,00  
für Kinder (bis 13 Jahre) € 2,00

7. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die nicht Mitglied im Fahrbüchereiverbund sind, zahlen statt der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Gebühren folgende Gebühren:

Familienjahresgebühr	€ 40,00
Jahresgebühr für Erwachsene	€ 30,00
Halbjahresgebühr	€ 15,00
Vierteljahresgebühr	€ 10,00
Monatsgebühr	€ 6,00
Jahresgebühr für Kinder und Jugendl.	€ 10,00

**§ 3**  
**Erlass und Stundung**

Für den Erlass und die Stundung von Gebühren für die Nutzung der Bücherei findet die Satzung der Gemeinde Leck über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen Anwendung.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Einrichtungen der Bücherei Leck genutzt hat.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht, wenn der Wunsch für eine Familien- bzw. Jahreskarte (§ 2 Abs. 1) bekundet wird bzw. ein in dem § 2 Abs. 2 – 7 beschriebener Tatbestand erfüllt ist.

**§ 6**  
**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde Leck ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr.
2. Die Gemeinde Leck ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten bezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.
3. Die Gemeinde Leck ist berechtigt, für die Ermittlung der o. a. Daten die Verwaltungsleistungen des Amtes Südtondern in Anspruch zu nehmen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Gebührensatzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leck zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.11.2009 außer Kraft.

Leck, den 24.05.2013

**Gemeinde Leck**  
Der Bürgermeister  
gez.  
Langbehn

-Bürgermeister-